

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 14-18.578.02

Interpellation Christian Heim betreffend Publikation amtlicher Anordnungen

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Gemeindeverwaltung achtet darauf, dass Publikationen möglichst nicht in den Sommerferien veröffentlicht werden. Es kann aber ausnahmsweise vorkommen, dass baubedingt oder aus anderen dringenden Gründen Publikationen auch in Schulferienzeiten fallen.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- 1. In einer Medienmitteilung vom 27. Mai 2015 hat der Gemeinderat angekündigt, dass aufgrund des Anliegens von Anwohnenden der Unholzgasse und des Gaternweges zwei neue Begegnungszonen eingerichtet würden. Gibt es einen zwingenden Grund, weshalb die entsprechende amtliche Publikation erst so viel später und mitten in den Sommerferien erfolgt ist?*

Das Verfahren bis zur Publikation der Verkehrsanordnung wurde unmittelbar nach dem Gemeinderatsentscheid anfangs Juni 2015 gestartet. Bei jeder wesentlichen Signalisationsänderung in Riehen ist vorgängig die formelle Genehmigung durch den Kanton einzuholen. Diese ist kurz vor den Sommerferien bei der Gemeinde eingetroffen. Weil die Anwohnerschaft die Begegnungszone möglichst noch in der warmen Jahreszeit eröffnen wollte, wurde die Publikation veranlasst.

- 2. Werden auch andere Beschlüsse oder Anordnungen, bei welchen eine Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt, während der Sommerferien publiziert? Wenn ja, welche und warum?*

In der Regel erfolgt die Publikation von Verkehrsanordnungen nicht in den Schulferien. Die beiden beanstandeten Publikationen waren Ausnahmen. Die Einsprachefristen können aber bei 30-tägigen Fristen - z. B. für Zonenänderungen - bis in die Schulferienzeit hinein laufen. Andernfalls wären die Möglichkeiten für diese Publikationen stark eingeschränkt.

- 3. Ist sich der Gemeinderat der Tatsache bewusst, dass aufgrund des Zeitpunktes der Publikation während der Sommerferien potentielle Gegner der Einrichtung der Begegnungszonen keine Möglichkeit hatten, rechtzeitig gegen die Verfügung der Gemeindeverwaltung Rekurs zu erheben?*

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass bei Publikationen im Kantonsblatt und in der Riehener Zeitung immer ein gewisses Risiko besteht, dass nicht alle direkt Betroffenen



Seite 2 diese rechtzeitig sehen und entsprechend reagieren können. Dies gilt aber nicht nur für die Schulferienzeit. Es gibt immer mehr Leute, die ausserhalb der Schulferien für eine längere Zeit abwesend sind.

- 4. In der Stadt Basel ist das Amt für Mobilität für die Publikation entsprechender Massnahmen zuständig. Dem Vernehmen nach verzichtet dieses Amt auf Publikationen während der Sommerferien. Ist dem Gemeinderat diese kundenfreundliche Praxis bekannt?*

Dem Gemeinderat ist diese Praxis bekannt. Die beiden Publikationen waren Ausnahmen, weil der Wunsch nach der baldigen Einführung der Begegnungszone gross war.

- 5. Ist der Gemeinderat bereit, sein Vorgehen zu ändern und im Sinne einer kundenfreundlicheren Praxis in Zukunft ebenfalls auf entsprechende Publikationen während der Ferienzeit zu verzichten?*

Der Gemeinderat wird darauf achten, dass Verkehrspublikationen in der Regel nicht in der Sommerferienzeit erfolgen. Die Gemeindeverwaltung hätte mit der Publikation tatsächlich bis nach den Sommerferien warten können.

- 6. Ist der Gemeinderat bereit, in Bezug auf beiden geplanten Begegnungszonen Unholzgasse und Gatterweg ausnahmsweise eine erneute Publikation mit neuer Rechtsmittelfrist zu veranlassen?*

Bei der Begegnungszone Unholzgasse ist ein Rekurs gegen die Einführung der Begegnungszone eingegangen, welcher durch den Gemeinderat behandelt wird. Beim Gatterweg ist kein Rekurs eingegangen; dort erfuhr die Einführung einer Begegnungszone mit 93% eine sehr hohe Zustimmungsrates der Anwohnerschaft. Weder bei der Unholzgasse noch beim Gatterweg wurde von direkt Betroffenen nachträglich reklamiert, dass sie gerne Einsprache gemacht hätten. Auf eine erneute Publikation wird deshalb verzichtet.

Riehen, 22. September 2015

Gemeinderat Riehen